



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
PI/G-4254-4/1610 K  
24.07.2018

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.2 – BS7503(18)-4b.077667

München, 31. August 2018  
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Eva Gottstein, FREIE  
WÄHLER, vom 23.07.2018  
„Prüfungen an Mittelschulen für andere Bewerberinnen und Bewerber“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die oben genannte Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

*Wie hat sich die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber entwickelt, welche*

- a) die Prüfung zum erfolgreichen Abschluss der Mittelschule,*
- b) die besonderen Leistungsfeststellungen zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule,*
- c) die Prüfungen zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule*

*an einer öffentlichen Mittelschule ablegen, da sie an der von ihnen besuchten Schule den jeweiligen Abschluss nicht erlangen können oder sie keiner Schule angehören?*

### Antwort auf Frage 1:

Die Entwicklung für den Zeitraum von 2008 bis 2016 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Anzahl der externen Prüflinge, die einen qualifizierenden Abschluss der MS ablegten	5672	5575	5992	5862	6080*	8468*	8681	8671	8528
Anzahl der externen Prüflinge, die den mittleren Schulabschluss an der MS ablegten	1581	1318	1387	1214	1078	828	664	544	525

\* Veränderung durch die Umstellung der Erhebung von Prüfungsjahr 2011 auf 2012 von Summendaten auf Individualdaten, bei denen die irrtümliche Meldung von nicht angetretenen externen Prüflingen nicht mehr vorkommt.

Für das Abschlussjahr 2017 liegen aufgrund einer Umstellung des Erhebungsverfahrens keine belastbaren Daten zu den Ergebnissen der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule (QA) sowie zu den Ergebnissen der Prüfungen zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule (MSA) vor.

Für das Abschlussjahr 2018 liegen die Daten noch nicht in auswertbarer Form vor.

Die Anzahl der externen Prüflinge, die den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule erwerben, wird nicht zentral erfasst.

### Frage 2:

*Wie hat sich für die unter 1. a) mit c) genannten Prüfungen speziell die Zahl der Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen, die die jeweilige Prüfung an einer öffentlichen Mittelschule ablegen, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?*

**Antwort auf Frage 2:**

Die Entwicklung für den Zeitraum von 2008 bis 2016 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	2016	2015	2014	2013*	2012*	2011*	2010*	2009*	2008*
Anzahl der Prüflinge von staatlich genehmigten Ersatzschulen, die den QA ablegten	1585	1491	1452						
Anzahl der Prüflinge von staatlich genehmigten Ersatzschulen, die den MSA ablegten	730	755	653						

\* Von 2008 bis 2013 liegt im Bereich des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule keine detaillierte Auswertung vor, aus der die Anzahl der Prüflinge von staatlich genehmigten Ersatzschulen hervorgeht.

Für das Abschlussjahr 2017 liegen aufgrund einer Umstellung des Erhebungsverfahrens keine belastbaren Daten zu den Ergebnissen der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule (QA) sowie zu den Ergebnissen der Prüfungen zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule (MSA) vor.

Für das Abschlussjahr 2018 liegen die Daten noch nicht in auswertbarer Form vor.

Die Anzahl der externen Prüflinge, die den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule erwerben, wird nicht zentral erfasst.

**Frage 3:**

3.a) Welcher Anteil Bewerberinnen und Bewerber hat die unter 1.a) mit c) genannten Prüfungen in den vergangenen zehn Jahren bestanden?

3.b) Welcher Anteil der Bewerberinnen und Bewerber gehörte hiervon einer staatlich genehmigten Ersatzschule an?

3.c) Welcher Anteil der Bewerberinnen und Bewerber hat vor Beginn des Prüfungszeitraums den Rücktritt von der Prüfung erklärt?

**Antwort auf Frage 3a:**

Die Entwicklung für den Zeitraum von 2008 bis 2016 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Anteil der externen Prüflinge, die einen qualifizierenden Abschluss der MS bestanden haben	77%	76%	74%	75%	74%	70%	68%	68%	61%
Anteil der externen Prüflinge, die den mittleren Schulabschluss an der MS bestanden haben	89%	89%	87%	88%	85%	83%	85%	85%	82%

Für das Abschlussjahr 2017 liegen aufgrund einer Umstellung des Erhebungsverfahrens keine belastbaren Daten zu den Ergebnissen der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule (QA) sowie zu den Ergebnissen der Prüfungen zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule (MSA) vor.

Für das Abschlussjahr 2018 liegen die Daten noch nicht in auswertbarer Form vor.

Die Anzahl der Prüflinge, die den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule ablegen/ erwerben, wird nicht zentral erfasst.

**Antwort auf Frage 3b:**

Die Entwicklung für den Zeitraum von 2008 bis 2016 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	2016	2015	2014	2013*	2012*	2011*	2010*	2009*	2008*
Anteil der Prüflinge von staatlich genehmigten Ersatzschulen, die den QA bestanden haben	82%	82%	80%						
Anteil der Prüflinge von staatlich genehmigten Ersatzschulen, die den MSA bestanden haben	95%	95%	94%	93%	92%	93%	90%	90%	93%

\* Von 2008 bis 2013 liegt im Bereich des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule keine detaillierte Auswertung vor, aus der die Anzahl der Prüflinge von staatlich genehmigten Ersatzschulen hervorgeht.

Für das Abschlussjahr 2017 liegen aufgrund einer Umstellung des Erhebungsverfahrens keine belastbaren Daten zu den Ergebnissen der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule (QA) sowie zu den Ergebnissen der Prüfungen zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule (MSA) vor.

Für das Abschlussjahr 2018 liegen die Daten noch nicht in auswertbarer Form vor.

Die Anzahl der Prüflinge, die den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule ablegen/ erwerben, wird nicht zentral erfasst.

**Antwort auf Frage 3c:**

Dem Staatsministerium liegen hierzu keine Daten vor. In der Statistik werden nur diejenigen anderen Bewerberinnen und Bewerber erfasst, die die Prüfung antreten.

**Frage 4:**

*Welcher zusätzliche Prüfungs- und Verwaltungsaufwand ist für die prüfende öffentliche Mittelschule mit den unter 1.a) mit c) genannten Prüfungen für Bewerber nach § 21, § 28 und § 33 der Mittelschulordnung verbunden?*

**Antwort auf Frage 4:**

An der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule können Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen, die die Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die kein Antrag nach § 23 Abs. 2 Satz 3 MSO gestellt wurde oder die nicht Schülerinnen oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule sind. Schülerinnen oder Schüler einer anderen als einer öffentlichen oder staatlichen Mittelschule müssen sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden (vgl. § 28 Abs. 1 MSO).

An der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die nicht Schülerinnen oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule sind. Schülerinnen oder Schüler einer anderen als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule müssen sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 10 befinden (vgl. § 33 Abs. 1 MSO).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Leistungsfeststellung zum nachträglichen Erwerb des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule sind ausschließlich so genannte Nichtschülerinnen und Nichtschüler.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über den für die prüfende öffentliche Schule anfallenden zusätzlichen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand mit den Leistungsfeststellungen und den Prüfungen zu den Abschlüssen der Mittelschule für andere Bewerberinnen und Bewerber. Eine auf die Einzelsituation vor Ort passgenaue Beschreibung ist aufgrund der der Schulleitung gegebenen Entscheidungsspielraums hinsichtlich der Or-

ganisation und Durchführung der Leistungsfeststellungen oder Abschlussprüfungen für diesen Personenkreis nicht möglich.

Gemäß der §§ 28 bzw. 33 MSO können sich Bewerber und Bewerberinnen, die an der von ihnen besuchten Schule den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule bzw. den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule nicht erwerben können oder die keiner Schule angehören, als andere Bewerberinnen und Bewerber der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule bzw. zur Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule an der jeweiligen Mittelschule, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, anmelden. Die Anmeldung muss bis zum 1. März erfolgt sein.

Im Zusammenhang mit der Leistungsfeststellung zum nachträglichen Erwerb des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule (vgl. §21 MSO) ist eine Anmeldung an der zuständigen Sprengelschule jederzeit möglich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den Zeitpunkt der Leistungsfeststellung fest.

Die Leistungsfeststellung nach § 21 MSO wird von der Schule vor Ort erstellt, durchgeführt und bewertet.

Im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung nach § 23 MSO werden alle nicht zentral gestellten Prüfungen von der Schule vor Ort erstellt, durchgeführt und bewertet. Die zentral gestellten Prüfungen werden durchgeführt und bewertet. Analog wird bei den Prüfungen zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule nach § 29 MSO verfahren.

Die Zeugnisse bzw. Bescheinigung über die abgelegte Prüfung werden an der jeweiligen öffentlichen Schule vor Ort erstellt und ausgehändigt. Die Noten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

**Frage 5:**

- 5.a) *Mit welchem Zeitaufwand ist für jede zusätzliche der unter 1.a) mit c) genannten Prüfungen konkret zu rechnen?*
- 5.b) *Bzw. wird hierfür vonseiten des Kultusministeriums ein pauschalisierter Wert unter Berücksichtigung von Antrags- und Zulassungsverfahren, mündlichen und schriftlichen Einzelprüfungen sowie deren Korrektur und Bewertung ermittelt?*
- 5.c) *Welcher zeitliche Mehraufwand ist insbesondere mit der Erstellung der nicht zentral gestellten Prüfungsaufgaben verbunden, bei denen die Aufgabenstellung durch die prüfende Schule erfolgt?*

**Antwort auf Frage 5a:**

Ein exakter Zeitaufwand lässt sich nicht quantifizieren. Der Zeitumfang ergibt sich aus der Korrektur der schriftlichen Prüfung und der Erstellung von nicht zentralen Prüfungen und deren Korrektur. Aufgrund der verschiedenen Fächer ist hierbei von einem unterschiedlichen Zeitaufwand auszugehen.

**Antwort auf Frage 5b:**

Zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule hat jede Lehrkraft über die Unterrichtsverpflichtung und die damit in Zusammenhang stehenden dienstlichen Verpflichtungen hinaus in angemessenem Umfang außerunterrichtliche Aufgaben wahrzunehmen. Hierzu zählen in erster Linie Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Korrekturarbeiten usw. Die außerunterrichtlichen Aufgaben richten sich auch nach dem Profil der Schule; dazu zählen neben den Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 LDO (Teilnahme an Schülerfahrten etc.) insbesondere die Vorbereitung des neuen Schuljahres, die Erledigung von Verwaltungsgeschäften, die Teilnahme an dienstlichen Besprechungen, die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung der staatlichen Lehrkräfte und an staatlichen Prüfungen, die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern sowie die Gestaltung des Schullebens (§ 9a LDO).



Besondere Ausgleichs-/Entlastungsmaßnahmen, z.B. in Form einer Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit durch die Vergabe zusätzlicher Anrechnungsstunden, werden deshalb zu diesem Zweck nicht vorgenommen.

**Antwort auf Frage 5c:**

Über den zusätzlichen zeitlichen Mehraufwand ist keine pauschale Aussage möglich. Dieser ist von Fach zu Fach und von Lehrkraft zu Lehrkraft verschieden.

**Frage 6:**

*6.a) Welcher Ausgleich bzw. welche Entlastungsmaßnahmen sind für die prüfende öffentliche Mittelschule als Kompensation für den zusätzlichen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand vorgesehen?*

*6.b) Wird der Zeitaufwand durch zusätzliche Lehrerstunden bzw. durch Anrechnungsstunden kompensiert?*

*6.c) Gibt es andere konkrete Maßnahmen zur Entlastung der prüfenden öffentlichen Schule?*

**Antwort auf Frage 6a:**

Die prüfenden Lehrkräfte der öffentlichen Schulen erhalten eine Prüfungsvergütung. Diese Vergütung für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerberinnen und Bewerber ist der KMBek vom 26. Juni 2002 (KWMBI I S. 235, ber. S. 356), zuletzt geändert durch KMBek vom 13. Oktober 2017 (KWMBI S. 439) zu entnehmen.

**Antworten auf Fragen 6b und 6c:**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5b und 6a verwiesen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Bernd Sibler

Staatsminister



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
PI/G-4254-4/1593 UK  
02.07.2018

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.8 – BS5504.0/1/2

München, 31. Juli 2018  
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Eva Gottstein, FREIE  
WÄHLER, vom 28.06.2018  
„Abiturprüfungen für andere Bewerberinnen und Bewerber“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die oben genannte Schriftliche Anfrage beantworte wie folgt:

Fragen 1.1 und 1.2:

*Wie hat sich die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber entwickelt, welche die Abiturprüfung extern an einem öffentlichen Gymnasium ablegen, da sie an der von ihnen besuchten Schule die allgemeine Hochschulreife nicht erlangen können oder sie keiner Schule angehören?*

*Wie hat sich hierunter speziell die Zahl der Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen, die ihre Abiturprüfung an einer öffentlichen Schule ablegen, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?*

Die Entwicklung für den Zeitraum von 2008 bis 2017 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Zahlen wurden anhand von Daten aus dem amtlichen Schulverwaltungsprogramm WinQD (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 3.1) ermittelt.

<b>Jahr</b>	2008	2009	2010	2011 (G9)	2011 (G8)	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Anzahl</b>											
aller anderen Bewerberinnen und Bewerber	478	490	493	619	55	435	552	592	619	690	716
der Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen	280	295	288	370	34	312	333	363	370	416	453

Fragen 2.1 und 2.2:

*Welcher Anteil der Bewerberinnen und Bewerber hat die Abiturprüfung in den vergangenen zehn Jahren bestanden?*

*Welcher Anteil der Bewerberinnen und Bewerber gehörte hiervon einer staatlich genehmigten Ersatzschule an?*

Die Entwicklung für den Zeitraum von 2008 bis 2017 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Jahr</b>	2008	2009	2010	2011 (G9)	2011 (G8)	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Bestehensquote</b>											
aller anderen Bewerberinnen und Bewerber (in Prozent)	76,4	74,1	73,6	69,5	80,0	85,7	84,6	84,6	81,9	81,9	80,7
der Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen (in Prozent)	95,7	95,6	91,7	90,8	91,2	97,4	94,9	96,7	95,9	94,0	94,9

Frage 2.3:

*Welcher Anteil der Bewerberinnen und Bewerber hat vor Beginn des Prüfungszeitraums den Rücktritt von der Prüfung erklärt?*

Dem Staatsministerium liegen hierzu keine Daten vor. In der Statistik werden nur diejenigen anderen Bewerberinnen und Bewerber erfasst, die zur Prüfung angetreten sind.

Frage 3.1:

*Welcher zusätzliche Prüfungs- und Verwaltungsaufwand ist für die prüfende öffentliche Schule mit der Abiturprüfung für Bewerber nach § 59 und § 64 der Gymnasialschulordnung verbunden?*

Vorbemerkung

Die Teilnehmerzahl anderer Bewerberinnen und Bewerber an der Abiturprüfung setzt sich zusammen aus Schülerinnen und Schülern von staatlich genehmigten Ersatzschulen sowie aus Personen, die sich entweder mithilfe eines privaten Lerninstituts oder selbstständig auf die Prüfung vorbereiten, so genannte Nichtschülerinnen und Nichtschüler.

Die folgende Darstellung kann lediglich einen Überblick über den stets für die prüfende öffentliche Schule anfallenden zusätzlichen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand mit der Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber geben. Eine auf die Einzelsituation vor Ort passgenaue Beschreibung ist aufgrund des der Schulleitung gegebenen Entscheidungsspielraums hinsichtlich der Organisation und Durchführung der Abiturprüfung für diesen Personenkreis nicht möglich.

Zusätzlicher Prüfungs- und Verwaltungsaufwand für die prüfende öffentliche Schule

- Anmeldung:

Gemäß § 59 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO, abrufbar unter <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGSO>true>) nimmt die öffentliche Schule die Anmeldung der Nichtschülerin oder des Nichtschülers entgegen und unterrichtet umgehend die oder den Ministeri-

albeauftragten. Im Rahmen der Anmeldung werden die von der anderen Bewerberin oder dem anderen Bewerber vorzulegenden Unterlagen (u. a. Geburtsschein oder Geburtsurkunde, Nachweis des Hauptwohnsitzes gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GSO, Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer, Erklärung über die Vorbereitung auf die Prüfung) überprüft.

Abweichend hiervon gilt gemäß § 64 GSO für Schülerinnen und Schüler von staatlich genehmigten Ersatzschulen Folgendes:

„Anträge mehrerer Bewerberinnen und Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Ersatzschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden; [...] Die prüfende öffentliche Schule wird von der oder dem Ministerialbeauftragten im Benehmen mit der Ersatzschule in der Regel für mehrere Jahre bestimmt.“

- Information über Prüfungsmodalitäten und Termine:

Zu gegebener Zeit werden die anderen Bewerberinnen und Bewerber über die Prüfungsmodalitäten und Termine i. d. R. durch die Oberstufenkoordinatorin oder den Oberstufenkoordinator der prüfenden öffentlichen Schule informiert.

- Erstellung, Organisation und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen:

Die Durchführung der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erfolgt in den Räumlichkeiten der prüfenden öffentlichen Schule. Die Prüfungsaufgaben des vierten schriftlichen Abiturprüfungsfachs, die mündlichen Prüfungen in den Fächern des zweiten Prüfungsteils (Fächer fünf bis acht) sowie ggf. mündliche Zusatzprüfungen in den Fächern des ersten Prüfungsteils (Fächer eins bis vier) werden von den Lehrkräften der öffentlichen Schule erstellt. Für die Durchführung dieser Prüfungsfächer wird von der öffentlichen Schule ein Termin- und Aufsichtsplan ausgearbeitet. Alle Prüfungsarbeiten in den Fächern des ersten Prüfungsteils werden korrigiert und bewertet und die mündlichen Prüfungen des zweiten Prüfungsteils sowie ggf. die mündlichen Zusatzprüfungen abgehalten und benotet.

Abweichend hiervon gilt gemäß § 64 GSO für Schülerinnen und Schüler von staatlich genehmigten Ersatzschulen Folgendes:

„Die Abiturprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.“ (§ 64 Abs. 1 Ziffer 1). Dies führt i. d. R. dazu, dass an allen Prüfungstagen eine Lehrkraft oder mehrere Lehrkräfte und/oder ein Mitglied der Schulleitung der prüfenden öffentlichen Schule die Durchführung der jeweiligen Prüfung an der staatlich genehmigten Ersatzschule begleitet.

Weiterhin sind nach „Möglichkeit [...] bei der Abiturprüfung für die Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen eigene Fachausschüsse einzurichten. In diese soll jeweils eine Lehrkraft der Ersatzschule, soweit sie beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abgelegt hat oder für sie die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist, als Mitglied, nicht aber als Vorsitzende oder Vorsitzender berufen werden. Sie soll bei der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken. Gleiches gilt für die Beteiligung von Lehrkräften der Ersatzschule an anderen Fachausschüssen, soweit Schülerinnen und Schüler der privaten Schule betroffen sind.“

Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule können in genau zwei der vier Fächer des zweiten Prüfungsteils an Stelle der mündlichen Prüfung das im letzten Ausbildungshalbjahr an der Ersatzschule in diesen Fächern erzielte Ergebnis einbringen, wenn der Unterricht in allen gewählten Prüfungsfächern an der Ersatzschule besucht wurde. Die Schulaufgaben werden in diesem Fall der öffentlichen Schule vorgelegt; diese nimmt auch die Zweitkorrektur vor. Ausgenommen von dieser Regelung sind die beiden Fremdsprachen. Dadurch wird die Anzahl der von der öffentlichen Schule zu erstellenden und abzuhaltenden mündlichen Prüfungen des zweiten Prüfungsteils reduziert.

- Meldung der Abiturergebnisse:

Die Ergebnisse der Abiturprüfungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern werden von der prüfenden öffentlichen Schule in das amtliche Schulverwaltungsprogramm (WinQD) eingegeben und gemeinsam mit den Ergebnissen der Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schule an das Staatsministerium gemeldet.

Die Ergebnisse der Abiturprüfungen von Schülerinnen und Schülern staatlich genehmigter Ersatzschulen werden ebenfalls von der prüfenden öffentlichen Schule in das amtliche Schulverwaltungsprogramm (WinQD) eingegeben, sie werden jedoch von der prüfenden Schule in einer separaten Datei an das Staatsministerium übermittelt.

- Zeugnisausstellung:

Für diejenigen anderen Bewerberinnen und Bewerber, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt werden kann, wird von der prüfenden öffentlichen Schule ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster ausgestellt.

### Frage 3.2:

*Mit welchem Zeitaufwand ist für jede zusätzliche Abiturprüfung konkret zu rechnen bzw. wird hierfür vonseiten des Kultusministeriums ein pauschalisierter Wert unter Berücksichtigung von Antrags- und Zulassungsverfahren, mündlichen und schriftlichen Einzelprüfungen sowie deren Korrektur und Bewertung ermittelt?*

Hierzu liegen dem Staatsministerium keine Daten vor. Ein „pauschalisierter Wert unter Berücksichtigung von Antrags- und Zulassungsverfahren, mündlichen und schriftlichen Einzelprüfungen sowie deren Korrektur und Bewertung“ wird nicht ermittelt.

### Frage 3.3:

*Welcher zeitliche Mehraufwand ist insbesondere mit der Erstellung der nicht zentral gestellten Abiturprüfungsaufgabe im vierten Fach des ersten*

*Prüfungsteils verbunden, bei der die Aufgabenstellung durch die prüfende Schule erfolgt?*

Da die Aufgabenstellung im vierten Prüfungsfach durch die prüfende öffentliche Schule erfolgt, liegen dem Staatsministerium hierzu keine Daten vor. Auf eine Abfrage der Schulen wurde verzichtet, um diese nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu belasten.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der zeitliche Aufwand für die Erstellung der Aufgaben im vierten Prüfungsfach je nach Fach variiert.

Frage 4.1:

*Welcher Ausgleich bzw. welche Entlastungsmaßnahmen sind für die prüfende öffentliche Schule als Kompensation für den zusätzlichen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand vorgesehen?*

Zur Entlastung der öffentlichen Gymnasien in Bayern wurden durch das Staatsministerium die folgenden Regelungen getroffen:

- Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GSO müssen die „Bewerberinnen und Bewerber [...] ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung in Bayern haben.“ Dadurch wird verhindert, dass insbesondere an der Grenze zu anderen deutschen Ländern außer-bayerische Prüflinge als andere Bewerberinnen und Bewerber die Abiturprüfung an den bayerischen Gymnasien ablegen.
- „Die öffentliche Schule nimmt die Anmeldung entgegen und unterrichtet umgehend die oder den Ministerialbeauftragten. Sie führt die Prüfung durch, falls nicht die oder der Ministerialbeauftragte eine andere prüfende Schule festsetzt. Die oder der Ministerialbeauftragte kann auch die Beteiligung von Lehrkräften anderer öffentlicher Schulen veranlassen.“ (§ 59 Abs. 2 GSO). Diese Regelung soll zu einer gerechten Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Schulen eines Regierungsbezirks entsprechend der Situation vor Ort beitragen.
- Durch die mit der Abiturprüfung 2017 erstmals wirksame Änderung des § 63 Abs. 3 Satz 1 GSO wurde der „unschädliche Rücktrittster-



min“ von bisher „vier Wochen“ auf „eine Woche“ vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung verschoben. Dies hat zur Folge, dass sich die Zahl der so genannten „unschädlichen“ Rücktritte erhöht, wodurch sich der mit der Erstellung, Durchführung und Organisation der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, der Meldung der Abiturergebnisse und der Zeugnisausstellung verbundene Aufwand reduziert.

- Für eine weitere Entlastung der öffentlichen Gymnasien sorgt die zur Abiturprüfung 2017 vom Staatsministerium gemeinsam mit den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern initialisierte Zuweisung anderer Bewerberinnen und Bewerber an öffentliche Gymnasien über die Aufsichtsgrenzen der Ministerialbeauftragten hinweg. Auch diese Regelung soll zu einer gerechten Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Schulen beitragen.

Das Staatsministerium vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass sich die objektive Belastung für die einzelne Lehrkraft der prüfenden öffentlichen Schule nicht pauschal feststellen lässt. Sie hängt von vielen Faktoren ab, die von Lehrkraft zu Lehrkraft unterschiedlich sind. Hierbei spielen z. B. Aspekte wie Prüfungsfach, Anzahl der Prüflinge, Diensterfahrung, Unterrichtstätigkeit in Abiturskursen oder zusätzliche Aufgaben im Schulbetrieb eine große Rolle. Aus diesem Grund kann der durch die Betreuung anderer Bewerberinnen und Bewerber entstehenden Mehrbelastung einzelner Lehrkräfte nur durch die Schule vor Ort begegnet werden, indem sie geeignete Maßnahmen zur Entlastung ergreift – wie beispielsweise die Schaffung zusammenhängender Zeiten für die Korrekturen durch entsprechende Stundenverlegungen oder die Befreiung von zusätzlichen Aufgaben wie Pausenaufsichten oder Vertretungsstunden. Eine pauschale Regelung durch das Staatsministerium wäre weit weniger zielführend. Sie würde weder dem Einzelfall noch der Gesamtsituation der jeweiligen Schule gerecht werden.

Für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerberinnen und Bewerber erhalten die prüfenden Lehrkräfte der öffentlichen Schule gemäß

der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“ vom 26. Juni 2002 (KWMBI. I S. 235, ber. S. 356), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. Oktober 2017 (KWMBI. S. 439) geändert worden ist (abrufbar unter <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154721?hl=true>), eine Vergütung.

Frage 4.2:

*Wird der Zeitaufwand durch zusätzliche Lehrerstunden bzw. durch Anrechnungsstunden kompensiert?*

Zusätzliche Lehrerstunden bzw. Anrechnungsstunden werden hierfür vom Staatsministerium nicht vergeben.

Frage 4.3:

*Gibt es andere konkrete Maßnahmen zur Entlastung der prüfenden öffentlichen Schule?*

Siehe Antwort auf Frage 4.1.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
gez. Bernd Sibler  
Staatsminister



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
PI/G-4254-4/1604 UK  
16.07.2018

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.2 BS6500 – 5a.73274

München, 10.08.2018  
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage vom 16.07.2018 der Abgeordneten Eva Gottstein  
(FREIE WÄHLER)  
„Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss an Realschulen für andere  
Bewerberinnen und Bewerber“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o.g. Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*Frage 1.1: „Wie hat sich die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber entwickelt, welche die Prüfung zum Mittleren Schulabschluss extern an einer öffentlichen Realschule ablegen, da sie an der von ihnen besuchten Schule den Mittleren Schulabschluss nicht erlangen können oder sie keiner Schule angehören?“*

**Antwort zu Frage 1.1:**

Folgender Tabelle ist die Entwicklung der externen Bewerberinnen und Bewerber, welche die Prüfung zum Realschulabschluss an einer öffentlichen Realschule abgelegt haben, zu entnehmen. Die Zahlen und Daten für

den Realschulbereich wurden dem Schulverwaltungsprogramm ASV/ASD entnommen.

	Schuljahr 2014	Schuljahr 2015	Schuljahr 2016	Schuljahr 2017
Anzahl der externen Bewerber/innen	<b>487</b>	<b>634</b>	<b>586</b>	<b>594</b>

*Frage 1.2: „Wie hat sich hierunter speziell die Zahl der Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen, die ihre Prüfung zum Mittleren Schulabschluss an einer öffentlichen Realschule ablegen, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?“*

**Antwort zu Frage 1.2:**

Hierzu liegen dem Staatsministerium keine Daten vor.

*Frage 2.1: „Welcher Anteil der Bewerberinnen und Bewerber hat die Prüfung zur Mittleren Reife in den vergangenen zehn Jahren bestanden?“*

**Antwort zu Frage 2.1:**

Dem Staatsministerium liegen die Daten der letzten vier Jahre vor. Diese wurden für den Realschulbereich dem Schulverwaltungsprogramm ASV/ASD entnommen. Aus folgender Tabelle wird ersichtlich, welcher Anteil der Bewerberinnen und Bewerber in diesem Zeitraum den Realschulabschluss bestanden hat.

	Schuljahr 2014	Schuljahr 2015	Schuljahr 2016	Schuljahr 2017
Anzahl der externen Bewerber/innen	<b>487</b>	<b>634</b>	<b>586</b>	<b>594</b>
Darunter bestanden absolut	<b>408</b>	<b>574</b>	<b>530</b>	<b>526</b>

Darunter bestanden anteilig	83,8 %	90,5 %	90,4 %	88,6 %
--------------------------------	--------	--------	--------	--------

*Frage 2.2: „Welcher Anteil der Bewerberinnen und Bewerber gehörte hier-  
von einer staatlichen genehmigten Ersatzschule an?“*

**Antwort zu Frage 2.2:**

Hierzu liegen dem Staatsministerium für den Realschulbereich keine Daten vor. In der für den Realschulbereich erhobenen Statistik wird ausschließlich die Gesamtanzahl der externen Bewerberinnen und Bewerber erhoben.

*Frage 2.3: „Welcher Anteil der Bewerberinnen und Bewerber hat vor Be-  
ginn des Prüfungszeitraums den Rücktritt von der Prüfung erklärt?“*

**Antwort zu Frage 2.3:**

Hierzu liegen dem Staatsministerium keine Daten vor. In der Statistik wer-  
den ausschließlich diejenigen anderen Bewerberinnen und Bewerber er-  
fasst, die zur Prüfung angetreten sind.

*Frage 3.1: „Welcher zusätzliche Prüfungs- und Verwaltungsaufwand ist für  
die prüfende öffentliche Realschule mit der Prüfung zum Mittleren Schulab-  
schluss für Bewerber nach § 46 der Realschulordnung verbunden?“*

Vorbemerkung:

Die Teilnehmerzahl anderer Bewerberinnen und Bewerber an der Real-  
schulabschlussprüfung setzt sich zusammen aus Schülerinnen und Schü-  
lern von staatlich genehmigten Ersatzschulen sowie aus Personen, die sich  
entweder mithilfe eines privaten Lerninstituts oder selbstständig auf die  
Prüfung vorbereiten, so genannte Nichtschülerinnen und Nichtschüler.

Nachstehend wird der für die prüfende öffentliche Schule anfallende zusätzliche Prüfungs- und Verwaltungsaufwand, der für die Realschulabschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber anfällt, beschrieben. Eine auf die Einzelsituation vor Ort passgenaue Beschreibung ist aufgrund des der Schulleitung gegebenen Entscheidungsspielraums hinsichtlich der Organisation und Durchführung der Realschulabschlussprüfung für diesen Personenkreis nicht möglich.

**Antwort zu Frage 3.1:**

Nach § 46 RSO können Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den Realschulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayEUG nicht erwerben können oder die keiner Schule angehören, als andere Bewerberinnen und Bewerber die Abschlussprüfung an einer von der oder dem Ministerialbeauftragten hierfür bestimmten öffentlichen Schule, außer an einer Abendrealschule, ablegen.

Nach § 47 RSO ist die Zulassung bis einschließlich 1. Februar bei der bzw. dem zuständigen Ministerialbeauftragten zu beantragen; sie bzw. er entscheidet über die Zulassung.

Die Prüfungen nach § 48 RSO werden von der Schule vor Ort erstellt, durchgeführt und bewertet.

Die Zeugnisse bzw. Bescheinigung über die abgelegte Prüfung werden an der jeweiligen öffentlichen Schule vor Ort erstellt und ausgehändigt (siehe § 49 RSO). Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber.

Frage 3.2: *„Mit welchem Zeitaufwand ist für jede zusätzliche Prüfung zum Mittleren Schulabschluss konkret zu rechnen?“*

**Antwort zu Frage 3.2:**

Ein exakter Zeitaufwand lässt sich nicht quantifizieren. Der Zeitumfang ergibt sich aus der Korrektur der schriftlichen Prüfung und der Erstellung von nicht zentralen Prüfungen und deren Korrektur. Aufgrund der verschiedenen Fächer ist hierbei von einem unterschiedlichen Zeitaufwand auszugehen.

Frage 3.3: *„Bzw. wird hierfür vonseiten des Kultusministeriums ein pauschalisierter Wert unter Berücksichtigung von Antrags- und Zulassungsverfahren, mündlichen und schriftlichen Einzelprüfungen sowie deren Korrektur und Bewertung ermittelt?“*

**Antwort zu Frage 3.3:**

Ein pauschalisierter Wert wird nicht ermittelt.

Frage 4: *„Welcher zeitliche Mehraufwand ist insbesondere mit der Erstellung von nicht zentral gestellten Prüfungsaufgaben verbunden?“*

**Antwort zu 4:**

Über den zusätzlichen zeitlichen Mehraufwand ist keine pauschale Aussage möglich. Dieser ist von Fach zu Fach und von Lehrkraft zu Lehrkraft verschieden.

Frage 5.1: *„Welcher Ausgleich bzw. welche Entlastungsmaßnahmen sind für die prüfende öffentliche Realschule als Kompensation für den zusätzlichen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand vorgesehen?“*

### **Antwort zu 5.1:**

Zur Entlastung der öffentlichen Realschulen in Bayern wurden durch das Staatsministerium folgende Regelungen getroffen:

- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, wie sie sich in den einzelnen Fächern vorbereiten und welche Lehrbücher sie verwendet haben (siehe § 47 RSO).
- Bewerberinnen und Bewerber für die Prüfung in Wahlpflichtfächergruppe III müssen im gewählten Prüfungsfach Kunst, Werken, Sozialwesen sowie Haushalt und Ernährung entweder eine praktische Tätigkeit oder eine entsprechende Ausbildung nachweisen (siehe § 47 RSO).

Diese Regelungen tragen zur Sicherstellung einer ernsthaften und zielführenden Bewerbung bei.

- Zudem wird Bewerberinnen und Bewerbern die Zulassung zur Prüfung versagt, wenn die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss bereits wiederholt wurde (hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in andern Ländern der Bundesrepublik Deutschland). Ebenso wird die Zulassung versagt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist (siehe § 46 RSO).
- Des Weiteren erhalten die prüfenden Lehrkräfte der öffentlichen Schulen eine Prüfungsvergütung. Diese Vergütung für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerberinnen und Bewerber ist der KMBek vom 26. Juni 2002 (KWMBI I S. 235, ber. S. 356), zuletzt geändert durch KMBek vom 13. Oktober 2017 (KWMBI S. 439) zu entnehmen. Vgl. hierzu: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154721>



*Frage 5.2: „Wird der Zeitaufwand durch zusätzliche Lehrerstunden bzw. durch Anrechnungsstunden kompensiert?“*

*Frage 5.3: „Gibt es andere konkrete Maßnahmen zur Entlastung der prüfenden öffentlichen Realschulen?“*

**Antwort zu Fragen 5.2 und 5.3:**

Weitere über die Prüfungsvergütung hinausgehende Maßnahmen zur Entlastung der prüfenden öffentlichen Realschulen sind nicht vorgesehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Bernd Sibler

Staatsminister